

ventsprotokolle nach dieser Richtung hin aufmerksam durchsieht, so kommt man zu dem Schluss, man darf den ehrwürdigen Alten das ehrenvolle Zeugnis nicht vorenthalten, sie haben ihrer Aufgabe im Ganzen ehrlich und treu, zur Ehre der Kirche, ohne Ansehen der Person, im Geiste aufrichtiger Gottesfurcht und aufrichtiger Bruderliebe und Sanftmut zu genügen gesucht.

Der Hochwürdige Herr Inspector musste selbst den Anfang machen, die enge Pforte der censura morum hindurch zu passieren. So hat bei dem Convent zu Wachenbuchen am 6. 7. 1615 Inspector reverendisimus D^o Sebastianus Seydelius abtreten müssen und haben, als er wiederum erschienen, die sämtlichen Herren Fratres Gott gedankt, dass wir ihn zum Vorgänger und gleichsam zum Vater haben, bitten Gott den Herrn, dass wir ihn lang behalten und seine Lehr recht lang brauchen mögen.

Auf dem Convent vom 19. 8. 1641 ebendasselbst wird dagegen an den Herrn Inspectorem Henricum Oraeum begehrt, 1) dass er der Kürze in seinen Predigten sich befeissigen wolle, 2) dass er so viel die Mittelding betrifft, in specie des Kniefallens wegen ein wachendes Aug haben wollte, dass eine feine harmonia in der Stadt und auf dem Lande gesehen werden mögte, und endlich 3) weil sie die Landpastores von einem hie und dem andern da unfreundlich angeschnaubet und oft raw und unverantwortlich angefahren würden, sonderlich wann sie Besoldung begehrt, dass er als Inspector doch über ihnen halten und vor sie reden wolle, wie sichs gebührt, welches ist sobald ihm Herrn Inspectori angezeigt worden. Doctrinam et vitam könnten sie nicht tadeln. —

D^o Oraeo pastori Bruchkebelano ist am 18. 12. 1616 freundlich untersagt worden, er sei in etwas zu vehemens in seinen Sachen. Das hat er teils bekannt et cum gratia angenommen, teils aber mit der äussersten Bosheit und Widersetzlichkeit seiner Zuhörer, dass ein solches erfordert werde, entschuldigt.

D^o Martino Heilmann ist bei eben dieser Gelegenheit bescheidenlich vorgehalten und untersagt worden, dass das Geschrei gienge, er wäre dem Weintrinken in etwas zu viel zugetan, also dass er auch etliche mal bis in die lange Nacht dabei sitzen bliebe. Dannenhero er hievor von einem oder dem andern erinnert, weil es nahe am Sonntag war, ob er nicht bedenke, was er morgenden Tags zu verrichten habe. Darauf er damalen soll geantwortet haben: Er hätte nun so lange Zeit gepredigt, er dürfe nit eben für diesmal auf eine neuere Predigt studieren etc. — Auf diese wolgemeinte christbrüderliche Erinnerung hat er eine vast harte Antwort geben, nämlich dass diese Vorbringung nit allein falsch und ein splendidum mendacium sei etlicher Ohrenbläser, sondern auch wider die Conventsordnung, welche klärlich ausweist, die Censores sollen keine ungewisse, viel weniger unwahrhafte Dinge dem Nächsten zur Confusion vorbringen, observata regula Christi, Matth. 18. Hierauf ist ihm geantwortet, ungerne hätte man ihm dieses in consessu fratrum vorgehalten, aber weil davon ein gemein Geschrei unter den Nachbarn gienge, so hätte mans ihm nit verhalten sollen.